

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.02.1993

Geschäftszahl

92/13/0296

Rechtssatz

Unabhängig davon, daß § 22 Z 1 EStG 1988 "ähnliche freiberufliche Tätigkeiten" (mit Ausnahme der dem Ziviltechniker ähnlichen Tätigkeit) im Gegensatz zu § 22 Abs 1 Z 1 lit b EStG 1972 nicht mehr umfaßt, gleicht die Tätigkeit der Sensale auch eher der von gewerbsmäßigen Handelsvermittlern als den im § 22 Z 1 EStG 1988 angeführten Tätigkeiten (Hinweis E 24.4.1959, 386/56 und Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch², Textziffer 34 zu § 22).